



Staats- und
Universitätsbibliothek
Bremen

Staats- und Universitätsbibliothek Bremen

DFG Projekt Die Grenzboten

Die Grenzboten

Berlin u.a., 1841 - 1922

Maßgebliches und Unmaßgebliches

urn:nbn:de:gbv:46:1-908



Maßgebliches und Unmaßgebliches

Bildungsfragen

Volkskultur und Persönlichkeitskultur.

Sechs Vorträge von Dr. Paul Ratorp, Prof. der Universität Marburg. Verlag von Quelle und Meyer in Leipzig. Preis 3,60 M.

Professor Ratorp hat fünf von seinen sechs Vorträgen in der „Volkssakademie“ gehalten, die der Rhein-Mainische Verband für Volksbildung im Herbst 1910 zu Wezlar veranstaltet hatte. Der ausführliche Bericht über diese dritte Rhein-Mainische Volksakademie ist übrigens, von Alexander Burger bearbeitet, als Heft 12 der Sammlung „Die Volkskultur“ im Verlage von Quelle und Meyer, Leipzig 1911, zum Preise von 2,— M. erschienen. Für die gesonderte Herausgabe seiner Vorträge muß man Ratorp sehr dankbar sein; denn es ist ihm gelungen, in ihnen, wie Burger in dem oben angeführten Bericht sagt, „die gesamte Volksbildungsarbeit auf eine breite geschichtliche und theoretische Grundlage zu stellen“. Er geht dabei aus von den sozialpädagogischen Gedanken und Bestrebungen Pestalozzis. Im ersten Vortrag betrachtet er das Lebenswerk des großen Schweizeres vom sozialerzieherischen Standpunkt und erreicht dadurch zweierlei. Einmal erhält hierbei — rein historisch geurteilt — das Wirken Pestalozzis einen Grundgedanken, der uns die Zwecke, die Konsequenzen und die Bedeutung seines Auftretens in eindrucksvoller Klarheit durchschauen und erkennen läßt, zweitens aber läßt sich nachweisen, daß die Art, wie Pestalozzi seinen sozialpädagogischen Grundgedanken in die Wirklichkeit umzusetzen versuchte, auch für die Bedürfnisse der Gegenwart bis zu einem gewissen Grade vorbildlich ist. So verlangt denn in den folgenden Vorträgen Ratorp in Pestalozzis Geiste als

Fundamente der volkerzieherischen Arbeit und der Volkskultur eine Haus- und Schulerziehung, die in ausgesprochener Richtung auf das Wirkliche des täglichen Lebens durch Selbsttätigkeit, Selbstverwaltung und Selbstkontrolle in Gemeinschaftsformen den Menschen zu einer freien Persönlichkeit heranbildet, einer Persönlichkeit, die ihren vollsten Ausdruck findet in dem freien Wirken für die Gemeinschaft, im Dienste der Gemeinschaft. In diesem Sinne zieht dann Ratorp weiterhin die Leitlinien für die Erziehungsbearbeit auch an der schulentwachsenen Jugend und für die Bildungsarbeit an den Erwachsenen in intellektueller und technischer, in sittlicher, ästhetischer und religiöser Hinsicht, um dann im Schlußvortrag „Über Freiheit und Persönlichkeit“, der außerhalb der Volkssakademie, in Marburg, gehalten worden ist, das Verhältnis des Individuums, der Persönlichkeit, zur Gemeinschaft ausführlicher darzustellen. Die Idee der persönlichen Freiheit ist nicht unsozial, sie verlangt kein Zurückziehen von der Gemeinschaft, sie verträgt sie nicht nur, sondern fordert sie sogar unbedingt. „Zur Vollbildung des Individuums gehört ein gesundes Verhältnis zur Gemeinschaft, wie zu echter Gemeinschaft die volle, freie und eigene Bildung der Individuen“, dieser am Anfang des Buches (S. 16) ausgesprochene Gedanke klingt aus dem Schlußabschnitt wieder heraus und ist der Grundgedanke des Ratorpschen sozialpädagogischen Systems.

Ein solches System ist nun nicht nur von grundlegender Bedeutung für die allgemeine volkerzieherische Arbeit überhaupt, sondern es erhält eine besondere Beleuchtung noch durch die Art, wie Ratorp zu einer schwebenden Bildungsfrage Stellung nimmt, nämlich zu der Errichtung freier Universitäten in Frank-

furt a. M. und Hamburg. In einem Artikel „Die Frankfurter Universität und die Volksbildung“ in der Frankfurter Zeitung (Nr. 261, 20. Sept. 1911) weist er darauf hin, daß gerade solche Bildungsstätten von unbedingter wirtschaftlicher, politischer und geistiger Unabhängigkeit, wie sie in diesen beiden Zentren des deutschen Wirtschaftslebens sich organisch entwickelten, besonders geeignet dazu seien, bei der „Durchdringung der wissenschaftlichen Forschung und Lehre mit dem Geiste und der Energie des modernen Kulturlebens“ mitzuwirken und Hochschulen sozialwirtschaftlicher, sozialpolitischer und sozialpädagogischer Ausbildung zu werden. Auch hier aber legt Ratorp nicht nur auf den Volksunterricht Nachdruck, sondern vor allem auf die „Bekundung und Pflege sozialen Wollens und Arbeitens“. Es ist mit gutem Grunde zu befürchten, daß die Frankfurter Universität durch die Preisgabe eines guten Teiles ihrer Eigenart, nämlich gerade ihrer freiheitlichen und unabhängigen Stellung, die Ideen Ratorps nur in einem geringen Maße wird verwirklichen können. Dafür darf man aber wohl die Hoffnung aussprechen, daß bei dem Ausbau der Hamburger Universität von den maßgebenden Stellen die Leitsätze Ratorps mit berücksichtigt werden möchten.

Dr. W. Warstat-Altona

Justiz und Verwaltung

Gerichte und öffentliche Meinung. Herr Landgerichtsrat Kulemann erklärt in der Antikritik, mit der er in Nr. 37 der Grenzboten auch auf meinen unter demselben Titel erschienenen Aufsatz (Grenzboten 1911 Nr. 31) erwidert, daß seine von mir bekämpften Ausführungen in der Presse ungewöhnliche Beachtung und weit überwiegende Zustimmung gefunden haben. Ich möchte deshalb ausführlicher entgegnen, als mir ohne diese Zustimmung notwendig erscheinen würde.

Streitet man darüber, ob ein Einfluß der öffentlichen Meinung auf die Rechtsprechung wünschenswert ist, so wird es zunächst darauf ankommen, was denn der Wert eben der öffentlichen Meinung an sich ist. Der Richter soll, meint K., alle überhaupt ernst zu nehmenden Ansichten hören und würdigen. Meinestwegen, aber was ergibt diese Betrachtung für

die Frage, auf die es hier ankommt: ob nämlich die öffentliche Meinung Trägerin ernst zu nehmender Ansichten ist? Den Versuch eines Beweises für die Bejahung kann ich bei meinem Herrn Gegner nicht finden. Er erklärt es für verfehlt, „wertvolles Prüfungsmaterial“ zurückzubehalten, bis nur noch „retrospektive Betrachtungen“ möglich seien. Nun gut! Über erledigte Prozesse wird doch, in Versammlungen und Parlamenten wie in der Presse, häufig genug geredet und geschrieben. So erörtere er doch erst einmal den Beweis, daß hier Ergebnisse gewonnen werden, die bei der Urteilsfällung gekannt zu haben dem Gericht nützlich gewesen wäre, und die es trotz pflichtmäßiger Sorgfalt ohne solche Unterstützung nicht hätte haben können! Das Gold, das die öffentliche Meinung aus dem tiefen Schacht des Gesamtdenkens — „öffentliche Meinungen — private Faulheiten“ war vielleicht ein Fehlspruch Nietzsches — zutage fördert, kann ja von seinem Glanze nichts dadurch verlieren, daß es dem Auge des Richters einstweilen verborgen blieb.

Ich habe in meinem früheren Aufsatz betont, daß die öffentliche Meinung weniger durch Gründe als durch moralischen Zwang wirkt, und daß dies besonders für die Unparteilichkeit von Zeugen gefährlich sei. Aber, heißt es in der Erwiderung, die öffentliche Meinung „besteht ja begrifflich aus den Ansichtsäußerungen der aller verschiedensten Richtungen und Parteien, die sich gegenseitig kontrollieren und korrigieren“.

Also die verschiedenen Richtungen der öffentlichen Meinung kontrollieren sich gegenseitig: sehr schön vielleicht in der Theorie, aber wie sieht's in der Praxis aus? In der Tat: wer die Frankfurter Zeitung hochschätzt, ist regelmäßig auch auf die Kreuzzeitung abonniert, um sich eine selbständige Meinung zu bilden, ob denn die bösen Konservativen wirklich so arg sind; dasselbe gilt natürlich im umgekehrten Fall. Und jeder Unternehmer liest neben seinem großkapitalistischen Leiborgan die „Soziale Praxis“, um nicht einseitig unterrichtet zu sein!

Im Ernst gesprochen: beruht nicht die Herrschaft der Phrase gerade darauf, daß der Spießbürger, der Träger der öffentlichen Meinung, über die Schranken seiner Klasse, seines

Veruß weder hinausieht noch hinaussehen will? Auf sein Parteiprogramm ist er eingedrillt, und was darüber ist, das ist vom Übel!

Und es ist nicht einmal richtig, daß die öffentliche Meinung nur theoretisch aus einander kontrollierenden Ansichtsäußerungen besteht. Wenn in Frankreich $\frac{3}{4}$ der Bevölkerung für den Machkrieg gegen Deutschland, $\frac{1}{8}$ für den Frieden und $\frac{1}{8}$ vielleicht für Krieg gegen England sind, so gibt es nicht drei öffentliche Meinungen, sondern eine: öffentlich wird eben diejenige Meinung, die in dem Kampf der Meinungen zur herrschenden wird. In der Konfliktzeit war es öffentliche Meinung, daß Bismarck ein Unglück für Preußen sei, heute, daß er der deutsche Nationalheld ist. Damals gab es und heute gibt es Bevölkerungskreise, die anders urteilen, aber kein Mensch wird sagen, daß es deshalb zwei oder acht öffentliche Meinungen über Bismarck gab und gibt. Diese wird von den Wenigen geschaffen und beherrscht die Vielen. Herrschende Meinung, der sich die Masse fügt, eben weil sie herrscht, dies hat man bisher öffentliche Meinung genannt. Weist Kulemann nach, daß diese Macht trotz ihres moralischen Zwanges die Unparteilichkeit der an der Rechtspflege als Richter, Zeugen usw. beteiligten nicht gefährdet, so wollen wir weiter sehen: aber dies ist das Problem, das mir bisher nicht gelöst scheint.

Nun soll allerdings nach meinem Herrn Gegner das Gericht Tatsachen ohne Unterstützung der öffentlichen Meinung feststellen, aber schon in Rechtsfragen soll diese, wenn auch nicht in erster Linie, mitwirken. Rechtsfragen sind Fragen der Rechtswissenschaft, die nicht weniger schwierig ist als andere Wissenschaften. Öffentliche Meinungen über Rechtsfragen haben deshalb gerade so viel Wert, wie solche etwa über die Nichtigkeit der Marxschen Mehrwertstheorie (vielleicht Volksabstimmung?) oder die Zweckmäßigkeit der Torpedoschutznege. Aber die öffentliche Meinung vor allem soll, so heißt es, den Richter aufklären über politische, wirtschaftliche, soziale, kulturelle Gesichtspunkte.

Vielleicht liegt hier der Gewinn? Unsere Richter gehören nach ihrer Vorbildung zu den höchstgebildeten Kreisen. Was ihnen recht ist, muß anderen billig sein. Warum also Ärzten, Chemikern, Nationalökonomern, Politikern die befruchtende Einwirkung der öffentlichen Meinung nicht auch gönnen? Allgemeine Gesichtspunkte, so müssen wir annehmen, werden am besten durch die allgemeine Meinung gefunden.

In der Tat: so wenig Kulemann darlegt, wie und weshalb die öffentliche Meinung im allgemeinen weise entscheidet, so wenig deckt er den besonderen Grund auf, weswegen sie gerade bei gerichtlichen Urteilen finden soll, was den Richtern, den Rechts- und Staatsanwälten wie den Parteien verborgen blieb.

Bedürften unsere Richter dieser Unterstützung, so müßte man schleunigst ihre Vorbildung verbessern: denn sie sollen ja auch entscheiden, wenn die öffentliche Meinung einmal schweigt!

Ganz ins unbestimmte klingt Kulemanns Artikel aus: jedes Recht habe einen „geschichtlich und national bedingten Charakter“. Da der nicht juristisch gebildete Leser vielleicht annehmen könnte, daß irgend ein Jurist dies bestreite, sei die Unrichtigkeit solcher Annahme hier betont. Was folgt aber aus jenem Satz für unsere Streitfrage? Und was aus Kulemanns Schlusssatz: „Unvollkommen bleiben alle menschlichen Einrichtungen, aber es ist schon viel gewonnen, wenn die Unvollkommenheiten möglichst wenig als solche empfunden werden“?

Dieser Satz paßte genau so gut an den Schluß einer Abhandlung über die deutsche Heeresverfassung oder das englische Parlament und beweist deshalb hier nicht mehr, als er dort beweisen würde.

Zweierlei, scheint mir, mußte mein Herr Gegner darlegen: negativ, daß die öffentliche Meinung nicht als moralische Macht den Willen beeinflusst und so die Einsicht trübt; positiv, daß sie als intellektuelle Macht mit Wahrscheinlichkeit wertvolle, sonst nicht zu gewinnende Ergebnisse liefert. Ich kann nicht finden, daß der Beweis nur in einem dieser Punkte erbracht ist.

Dr. Roland Behrend-Heidelberg

